

STATUTEN

Inhalt

- 1 Name und Sitz des Vereins
- 2 Ziel und Zweck
- 3 Organisation
- 4 Finanzen
- 5 Mitgliedschaften
- 6 Verschiedenes
- 7 Schlussbestimmungen

1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Die Guggemusig Rhythmasia mit Sitz in 8408 Winterthur stellt einen Verein gemäss den Ziffern 50-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) dar.

2 Ziel und Zweck

- 2.1 Die Kameradschaft soll in diesem Verein an erster Stelle stehen.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verein möchte die Freude am Fasnachtstreiben durch Musizieren zur Geltung bringen.

3 Organisation

- 3.1 Die Generalversammlung
- 3.2 Der Vorstand
- 3.3 Die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

- 3.1.1 Die zu Beginn des Vereinsjahres stattfindende ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen und behandelt alle statutarischen Geschäfte.

- 3.1.2 Die Generalversammlung hat über folgende Traktanden zu bestimmen:

- Begrüßung und Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Anträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

3.1.3 Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor derselben schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

3.1.4 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst.

3.1.5 Über die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung entscheidet die 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Musikleiter, Kassier und Aktuar. Er wird durch die Generalversammlung jeweils auf die Dauer eines Vereinsjahres bestellt.

3.2.2 Austritte von Vorstandsmitgliedern können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

3.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.3 Rechnungsrevisoren

3.3.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen auf die Generalversammlung hin die Geschäftsführung und die Jahresrechnung des Kassiers, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen nötigenfalls Anträge. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen und Revisionen vorzunehmen und dem Präsidenten darüber zu berichten.

3.3.2 Es werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre.

4 Finanzen

4.1 Die Ausgaben des Vereins werden durch die Jahresbeiträge, Zinsen und Einnahmen der Wüflinger Dorfet bestritten.

4.2 Der Jahresbeitrag wird dem Bedürfnis entsprechend jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Aktivmitglieder, welche in der Ausbildung stehen, haben nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

4.3 Die Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal des Vereinsjahres fällig. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht leisten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4.4 Das Verein- und Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

4.5 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

4.6 Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte über einen Freibetrag von Fr. 1'500.00 verfügen, ohne die Mitglieder im Speziellen anzufragen.

5 Mitgliedschaften

5.1 Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Passiv-, Partner-, Frei-, und Ehrenmitgliedern zusammen.

5.2 Die Aktivmitgliedschaft kann nach der Teilnahme an einer Dorfet sowie einer Fasnacht anlässlich der Generalversammlung durch eine offene Abstimmung der Aktivmitglieder erlangt werden.

5.3 Als Partnermitglieder gelten im gleichen Haushalt lebende Passivmitglieder.

5.4 Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die dem Verein über mehrere Jahre besondere Dienste erwiesen haben, als Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Annahme des Vorschlages entscheidet die Generalversammlung.

5.5 Jede Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und Vereinsbeschlüssen sowie den Anordnungen des Vorstandes nachzu-

kommen. Mitglieder, welche durch ungebührliches Verhalten den Vereinsfrieden stören, können durch den Vorstand sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 5.5.1 Jedes musizierende Mitglied ist verpflichtet, an Anlässen den Alkoholkonsum in Grenzen zu halten.
- 5.5.2 Jugendlichen unter 16 Jahren (es zählt das Geburtsdatum) ist der Konsum von Drogen (Alkohol, Cannabis etc.) verboten.
- 5.5.3 Unentschuldigtes Fernbleiben von Musikproben, Tourneen, und Versammlungen wird nicht geduldet.
- 5.6 Austrittsgesuche müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Gesuchsteller hat vor dem Austritt aus dem Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- 5.7 Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.8 Jugendliche unter 16 Jahren (es zählt das Geburtsdatum) werden ohne Elternteil nicht in den Verein aufgenommen.

6 Verschiedenes

- 6.1 Jedes Aktivmitglied hat für sein Instrument aufzukommen und ist dafür selbst verantwortlich.
- 6.2 Für vereinseigene Instrumente wird eine Leihgebühr erhoben. Sie sind mit Sorgfalt zu behandeln und ordnungsgemäß wieder abzugeben. Änderungen an diesen müssen vom Vorstand bewilligt werden. Unterhaltskosten und Verschleissmaterial werden vom Mitglied selber getragen.
- 6.3 Allfällige Schäden, die durch Aktivmitglieder verursacht werden, gehen zu Lasten derselben.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Auflösung des Vereins

7.1.1 Zur Auflösung des Vereins wird die 2/3 Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten benötigt.

7.1.2 Bei einer Auflösung des Vereins wird das allfällige Reinvermögen an eine noch zu bestimmende wohltätige Stiftung gespendet.

7.2 Inkrafttreten und Ersatz der bisherigen Statuten

7.2.1 Die vorliegenden Statuten treten nach Ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 7. Mai 1999 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1995.

Winterthur, 8. April 1999

Neuaufgabe, 11. Mai 2019

(inkl. Statutenänderungen 30. Mai 2006, 12. Mai 2012 und 11. Mai 2019)

Der Präsident:



Töme Morf

Die Aktuarin:



Lesley Vollenweider